

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: BGB § 611 (Zeitakkord); TVG § 4 Abs. 1 und Abs. 3;
Rahmentarifvertrag für die Arbeiter in der Eisen-,
Metall-und Elektroindustrie Nordrhein-Westfalens
vom 12. Januar 1952, § 7, samt zugehörigen Lohn-
abkommen vom 28. August 1954 und vom 17. Novem-
ber 1955

Leitsätze:

1. Aus dem Wesen des Zeitakkordes ergibt sich nicht ohne weiteres, daß der Geldfaktor an den jeweiligen tariflichen Stundenlohn oder Akkordrichtsatz gebunden ist und daß die für eine Arbeitsverrichtung vorgegebenen Zeiten objektiv richtig sind.
2. Sind die vorgegebenen Zeiten objektiv richtig, so muß der Geldfaktor, falls er den Akkordzuschlag enthält, den Akkordrichtsatz erreichen. Die Faktoren hängen wechselseitig voneinander ab.
3. Weder § 7 Abs. 1 Ziffer 1 des oben genannten Rahmentarifvertrages noch § 3 Abs. 1 Ziffer 1 lit a und b und Abs. 2 des oben genannten LTV vom 17. November 1955 geben dem Zeitakkord einen anderen Inhalt.
4. Eine Erhöhung des tariflichen Zeitlohnes erhöht also nicht in jedem Falle automatisch auch den Geldfaktor (kein Automatismus).
5. Der Einzelarbeitsvertrag des Zeitakkordarbeiters kann den besonderen Inhalt haben, daß ohne Rücksicht auf die Richtigkeit der vorgegebenen Zeiten der tarifliche Zeitlohn den Geldfaktor bestimmt und daß die einmal angewandten Zeiten auch weiterhin als die vorgegebenen gelten.

Aktenzeichen: 2 AZR 182/57

Urteil des BAG vom 17. November 1959 LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 182/57

Sa 423/56 Düsseldorf

verkündet

am 17. November 1959

bez. Weinrich,

Regierungssekretär

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 17. November 1959 durch die Bundesrichter Dr. Meier-Scherling, Dr. Stumpf und Dr. Joachim sowie die Bundesarbeitsrichter von Lossau und Fink für Recht erkannt:

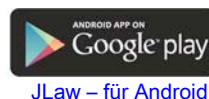
Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf, 4. Kammer, vom 4. Januar 1957 - 4 Sa 423/56 - aufgehoben. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

1. Der Kläger ist über 50 Jahre alt und seit 1952 bei der Beklagten als Presser im Akkord tätig. Die Parteien unterliegen den Tarifen der Metallindustrie, nämlich für die in diesem Rechtsstreit interessierenden Zeiträume:

- a) dem Rahmentarifvertrag für die Arbeiter in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie Nordrhein-Westfalens vom 12. Januar 1952, dessen hier interessierender § 7 in BAG 6, 175, 176 = AP Nr. 4 zu § 611 BGB Akkordlohn wiedergegeben ist, worauf Bezug genommen wird;
- b) dem zugehörigen Lohnabkommen vom 28. August 1954, gültig bis zum 31. Oktober 1955;
- c) ab dem 1. November 1955 dem zugehörigen Lohnabkommen vom 17. November 1955.

Im Betrieb der Beklagten besteht eine sogenannte "innerbetriebliche Lohngruppenregelung". Von ihr führt das Landesarbeitsgericht aus, sie bestehe "auf Grund einer Betriebsvereinbarung". Von ihr berichtet das Landesarbeitsgericht in dem angefochtenen Urteil, sie habe "die Tariflöhne übernommen und lediglich zwischen die tariflichen Lohngruppen 2 und 3 noch eine Lohngruppe eingefügt". Da diese - eingefügte - Lohngruppe mit Lohngruppe 3 bezeichnet sei, hätten die Tariflohngruppen 3 und 4 die betriebliche Bezeichnung 4 und 5 erhalten.

2. Bis zum 31. Oktober 1955 wurde für den Akkord des Klägers von dem Akkordrichtsatz der tariflichen Lohngruppe 3 = betrieblichen Lohngruppe 4 ausgegangen. Hiernach ergab sich bei einem Stunden- und Grundlohn von 1,33 DM zuzüglich 15 % ein Akkordrichtsatz von 1,53 DM. Hiervon ausgehend wurde der Akkordlohn des Klägers wie folgt errechnet:

Grundlohn: 1,33 DM

Akkordrichtsatz: 1,53 DM

Geldfaktor: $1,53 : 60 = 0,0255 \text{ DM} = 2,55 \text{ Dpfg.}$

Zeitfaktor: 100 Stück = 34 Minuten

Verdienst für 100 Stück: $34 \times 2,55 \text{ Dpfg.} = 86,70 \text{ Dpfg.}$

Das Lohnabkommen vom 17. November 1955 bestimmte in
§ 1:

- "1.) Die Tariflöhne nach dem Lohnabkommen vom 28. August 1954 werden für alle über 21 Jahre alten Arbeitnehmer wie folgt erhöht:
a) Zeitlohnarbeiter 14 Dpfg.
b) Akkordarbeiter 11 "
- 2.) Außertarifliche Zulagen werden in ihrer Höhe durch den Abschluß dieses Abkommens nicht berührt.
- 3.) Das Abkommen darf nicht zum Anlaß genommen werden, Tätigkeiten oder Arbeitnehmer in eine niedrigere Lohngruppe als bisher einzustufen.
- 4.) Das Abkommen darf nicht zum Anlaß genommen werden, vorgegebene Akkordzeiten, Stück- und Mengenakkorde sowie Quantitäts- und Qualitätsprämien zu verringern."

Die Beklagte verfuhr ab dem 1. November 1955 in der Weise, daß sie den Akkord wie in der Zeit vor dem 1. November 1955 berechnete und den sich daraus ergebenden effektiven Stundenlohn des Klägers um 14 Dpfg. erhöhte (sog. "Anhängeverfahren").

Diese Handhabung hält der Kläger nicht für richtig. Er hat die Ansicht vertreten, der Akkord müsse wie folgt berechnet werden:

alter Grundlohn: 1,33 DM
neuer Grundlohn: 1,33 DM + 0,11 DM = 1,44 DM
neuer Akkordrichtsatz: 1,44 DM plus 15 % = 1,66 DM
Geldfaktor: 1,66 DM : 60 = 2,76 Dpfg.
Zeitfaktor: 100 Stück = 34 Minuten
Verdienst für 100 Stück: 34 x 2,76 Dpfg. = 93,84 Dpfg.

Der Kläger hat Zahlung der Differenz verlangt, die sich für 48 Stunden Arbeitszeit (in der Zeit vom 12. März 1956 bis zum 17. März 1956) dann ergibt, wenn man statt seiner Berechnungsart die der Beklagten anwendet. Diese Differenz beträgt 1,44 DM. Sie erklärt sich aus folgender Gegenüberstellung:

Berechnung des Klägers:

Der Kläger fertigte in 8 1/4 Stunden Arbeitszeit 2000 Stück: Daraus errechnet sich nach der Methode des Klägers ein Tagesverdienst von 93,84 Dpfg. x 20 = 18,77 DM;



- 4 -

der Stundenverdienst beträgt demnach nach seiner Berechnung
 $18,77 \text{ DM} : 8 \frac{1}{4} = 2,27 \text{ DM}$. Sein Verdienst für 48 Stunden:
 $2,27 \times 48 = 108,96 \text{ DM}$.

Berechnung der Beklagten:

Der Kläger fertigte in $8 \frac{1}{4}$ Stunden Arbeitszeit
2000 Stück. Daraus errechnet sich nach der Methode der
Beklagten ein Tagesverdienst von $86,70 \text{ Dpfg.} \times 20 =$
 $17,34 \text{ DM}$; der Stundenverdienst beträgt danach $17,34 \text{ DM}$:
 $8 \frac{1}{4} = 2,10 \text{ DM}$. Sein Verdienst für 48 Stunden beträgt dann
 $2,10 \text{ DM plus } 0,14 \text{ DM} \times 48 = 2,24 \text{ DM} \times 48 = 107,52 \text{ DM}$.

Die Differenz zwischen den beiden Methoden:

$$\begin{array}{r} 108,96 \text{ DM} \\ - \underline{107,52 \text{ DM}} \\ 1,44 \text{ DM.} \end{array}$$

Die Beklagte hat zu ihrem Klageabweisungsantrag geltend gemacht, die Einstufung des Klägers in die tarifliche Lohngruppe 3 = betriebliche Lohngruppe 4 sei ungerechtfertigt, weil er als Presser nur Anspruch auf die tarifliche Lohngruppe 2 habe. Der Kläger könne sich nicht auf die sogenannte "innerbetriebliche Lohnregelung" stützen; diese sei gemäß § 59 BetrVG nichtig, weil in der Metallindustrie die Arbeitsentgelte üblicherweise durch Tarifverträge geregelt würden. Das Lohnabkommen vom 17. November 1955 gebe dem Kläger keinen Anspruch auf Erhöhung seines übertariflichen Lohnes, weil es keine Effektivklausel enthalte. Es komme nur darauf an, daß der tarifliche Akkordrichtsatz erreicht werde, was beim Kläger der Fall sei.

3. In den beiden Vorinstanzen ist die Beklagte unterlegen. Mit ihrer Revision verfolgt sie das Ziel der Klageabweisung weiter.

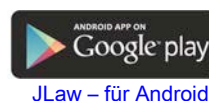
Entscheidungsgründe:

1. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, selbst wenn die der Tätigkeit des Klägers zugrunde gelegte tarifliche Lohngruppe 3 = betriebliche Lohngruppe 4 nicht den Merkmalen der vom Kläger ausgeübten Tätigkeit entsprechen sollte, wie

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



die Beklagte behauptet hatte, sei sie durch die bisherige Übung als vereinbart anzusehen, und es liege somit ein "vereinbarter Grundlohn" vor. Hiervon ausgehend hat es ausgeführt, die von der Beklagten seit dem 1. November 1955 gehandhabte Akkordberechnung sei unzulässig, weil sie gegen § 1 Ziffer 3 und 4 des Lohnabkommens vom 17. November 1955 verstoße. Wenn dort bestimmt sei, daß das Abkommen nicht zum Anlaß genommen werden dürfe, die Lohngruppeneinteilung zu senken oder vorgegebene Akkordzeiten zu verringern, so könne sich dies nur auf übertarifliche Lohngruppen und Akkordzeiten beziehen, weil eine Herabsetzung der Lohngruppen und Vorgabezeiten unter die tariflichen Mindestbedingungen gemäß § 4 Abs. 1 TVG ohnehin unzulässig sei. Daher ergebe sich aus dieser Tarifbestimmung, daß übertarifliche Lohngruppeneinstufungen und übertarifliche Vorgabezeiten bestehen bleiben müßten. Übertariflich seien gemäß § 7 Ziffer 1 des RTV vom 12. Januar 1952 Vorgabezeiten, die auf einer geringeren als der normalen Arbeitsleistung oder auf einem höheren als 15 %-igen Zuschlag zum Tariflohn beruhten. Die Akkordberechnung der Beklagten seit dem 1. November 1955 beruhe aber nicht mehr auf den bisher angewandten Berechnungsgrundlagen, nämlich tarifliche Lohngruppe 3 = betriebliche Lohngruppe 4 plus 15 % und der bisherigen Vorgabezeit, weil anderenfalls der Akkordverdienst des Klägers je Stunde um 3 Dpfg. höher liegen müßte, als der Kläger ihn von der Beklagten nach der von ihr angestellten Berechnungsmethode erhält. Die Beklagte müsse also entweder die Lohngruppeneinstufung oder die Vorgabezeit gesenkt haben. Da das Lohnabkommen die Senkung beider Faktoren verbiete, komme es nicht darauf an, welcher der beiden Faktoren geändert worden sei.

2. Diese Begründung des Landesarbeitsgerichts ist fehlerhaft.

Die Entscheidung über die Berechtigung der von dem Kläger erstrebten höheren Akkordlohnzahlung hängt davon ab, ob ihm - bei Anwendung der ihm tatsächlich vorgegebenen



- 6 -

und nicht angegriffenen Zeiten von 100 Stück = 34 Minuten - als Geldfaktor der von ihm in Anspruch genommene Betrag von 2,76 Dpfg. rechtlich zusteht.

Als mögliche Rechtsgründe für die Anwendung eines solchen Geldfaktors kommen, was das Landesarbeitsgericht nicht erörtert hat, in Frage das Wesen des Zeitakkordes (unten 3), die den Arbeitsvertrag des Klägers beherrschenden tarifvertraglichen Normen (unten 4), eine etwaige Betriebsvereinbarung (unten 5) und schließlich der besondere Inhalt des Einzelarbeitsvertrages (unten 6).

3. Das Wesen des Zeitakkordes ergibt nicht ohne weiteres, daß der Geldfaktor an den jeweiligen tariflichen Zeitlohn oder, was im Ergebnis dasselbe ist, an den jeweiligen tariflichen Akkordrichtsatz fest gebunden ist. Das hat der Senat in seinem Urteil vom 18. November 1954 - 2 AZR 74/53 - BAG 1, 147 150 = AP Nr. 1 zu § 611 BGB Akkordlohn und in seinen Urteilen vom 24. Juli 1958 - 2 AZR 287/55 - BAG 6, 174 178, 179 = AP Nr. 4² zu § 611 BGB Akkordlohn, - 2 AZR 351/56 - BAG 6, 194 197 = AP Nr. 5² zu § 611 BGB Akkordlohn, - 2 AZR 404/55 - BAG 6, 215 223 = AP Nr. 6⁴ zu § 611 BGB Akkordlohn, - 2 AZR 172/57 - BAG 6, 204 207 = AP Nr. 7² zu § 611 BGB Akkordlohn im einzelnen ausgeführt, worauf hiermit verwiesen wird.

4. Auch aus § 7 Abs. 1 Ziffer 1 RTV 1952 nebst dem LTV vom 17. November 1955 läßt sich nichts für den vom Kläger erstrebten Geldfaktor entnehmen.

a) Soweit § 1 Ziffer 1 lit a und b des Lohnabkommens vom 17. November 1955 (LTV) bestimmt, daß die Tariflöhne nach dem Lohnabkommen vom 28. August 1954 für alle über 21 Jahre alten Arbeitnehmer um 14 Dpfg. für Zeitlohnarbeiter und um 11 Dpfg. für Akkordarbeiter erhöht werden, so besagt das, soweit diese Regelung sich mit Akkordarbeitern befaßt, nur, daß damit für Akkordarbeiter ein neuer tariflicher Akkordrichtsatz eingeführt wird. Bis zum 1. November 1955 gab es nur einen Tariflohn, nämlich den Tariflohn für Zeitlohnarbeiter. Weder das Lohnrahmenabkommen vom 5. Dezember 1952, noch die Lohnabkommen vom 5. Dezember 1952 und vom 28. August

1954 kannten einen "Tariflohn für Akkordarbeiter". Diese Lohnabkommen regelten die lohnmäßige Position des Akkordarbeiters auf einem quasi indirekten Wege. Dadurch, daß durch diese Lohnabkommen die Tariflöhne neu geregelt wurden, verbesserte sich der Akkordrichtsatz für Akkordarbeiter, weil dieser gemäß § 7 Abs. 1 RTV 1952 mindestens 15 % über dem Tariflohn der Lohngruppe liegen muß, womit der Tariflohn der Zeitlohnarbeiter gemeint ist. Dem entspricht es, daß die Lohnabkommen vom 5. Dezember 1952 und vom 28. August 1954 in ihren Lohn tafeln, die gemäß § 2 der genannten Lohnabkommen Bestandteile der Lohnabkommen selbst sind, die Zeitlöhne für die verschiedenen Lohngruppen und die Akkordrichtsätze für die verschiedenen Lohngruppen zusammenstellen, wobei sich die dort mitgeteilten Akkordrichtsätze einfach daraus ergeben, daß die mitgeteilten Zeitlöhne um 15 % erhöht sind. Das Lohnabkommen vom 17. November 1955 geht aber einen anderen Weg. Wenn es davon spricht, daß die Tariflöhne von Zeitlohnarbeitern um 14 Dpfg., die Tariflöhne von Akkordlohnarbeitern dagegen nur um 11 Dpfg. erhöht werden, dann bedeutet das, daß für die Berechnung des Akkordrichtsatzes nicht wie bisher von dem Grundlohn für Zeitlohnarbeiter ausgegangen werden soll und der Akkordrichtsatz sich nicht wie bisher aus der Erhöhung um 15 % des Grundlohnes für Zeitlohnarbeiter ergibt, sondern daß für den Akkordrichtsatz von einem - gegenüber dem Zeitlohnarbeitergrundlohn - geringerem Grundlohn auszugehen ist, nämlich dem bisherigen Grundlohn plus 11 Dpfg. plus davon 15 %, nicht von dem bisherigen Grundlohn plus 14 Dpfg. plus davon 15 %. Daß dies der Sinn der Regelung des § 1 Ziff. 1 lit b des LTV vom 17. November 1955 ist, ergibt sich eindeutig aus der Lohn tafel des LTV vom 17. November 1955, die gemäß § 4 LTV vom 17. November 1955 Bestandteil dieses LTV ist. § 4 LTV vom 17. November 1955 führt aus, daß die sich nach den vorangehenden Bestimmungen ergebende Lohn tafel auch die "neuen tariflichen Akkordsätze" aufführe. Aufgeführt sind dann in dieser Lohn tafel die Tariflöhne, die sich daraus



ergeben, daß die bis zum 1. November 1955 geltenden Tariflöhne um 14 Dpfg. erhöht werden, somit die Tariflöhne für Zeitlohnarbeiter. Aufgeführt sind dann weiter nicht etwa "Tariflöhne für Akkordarbeiter", also nicht die Löhne, die sich aus den bis zum 1. November 1955 geltenden Tariflöhnen plus 11 Dpfg. ergeben, sondern nur die neuen (wörtlich:) "Akkordrichtsätze = Grundlohn plus 15 %". Diese neuen "Akkordrichtsätze = Grundlohn plus 15 %" sind dergestalt errechnet, daß die bis zum 1. November 1955 geltenden Grundlöhne um 11 Dpfg. und dann um 15 % erhöht worden sind. Beispiel: Der bis zum 1. November 1955 geltende Grundlohn von 1,33 DM führt durch eine Erhöhung um 11 Dpfg. (1,44 DM) und durch eine weitere Erhöhung von 15 % (= 0,22 DM) zu einem Akkordrichtsatz von 1,66 DM. Etwas anderes kann auch aus dem Wesen der Sache heraus von § 1 Ziff. 1 lit a und b des LTV vom 17. November 1955 nicht gewollt sein, weil die für die Akkordlohnberechnung fixierten Tariflöhne nur den Sinn haben können, die Basis für die Berechnung des Akkordrichtsatzes abzugeben.

Ergibt sich somit, daß § 1 Ziff. 1 lit b des LTV vom 17. November 1955 im Ergebnis nur die Akkordrichtsätze neu bestimmt, so ist daraus für die vom Kläger gewollte Anhebung seines Geldfaktors nichts zu entnehmen. Akkordrichtsätze nach näherer Maßgabe des LTV vom 17. November 1955 füllen nur die Akkordrichtsatzgrundsatzregelung des § 7 Abs. 1 Ziffer 1 RTV 1952 zahlenmäßig aus. Wie der Senat gerade für den hier in Betracht kommenden § 7 Abs. 1 Ziffer 1 RTV 1952 ausgeführt hat, bedeutet aber dessen Akkordrichtsatzregelung nur, daß damit bestimmt ist, was ein Arbeitnehmer bei normaler Leistung und unter normalen Betriebsverhältnissen verdienen muß, nämlich den Akkordrichtsatz = 15 % mehr als den Tariflohn seiner Lohngruppe. Für den Geldfaktor gibt der Akkordrichtsatz nur dann etwas ab, wenn die vorgegebenen Zeiten objektiv richtig sind. Dann muß der Geldfaktor, falls er keinen Akkordzuschlag enthält, dem Grundlohn, und, wenn er den Akkordzuschlag enthält, dem Akkordrichtsatz gleichen. Die Faktoren hängen dabei voneinander ab. Würden also die dem Kläger vorgegebenen Zeiten (100 Stück = 34 Minuten) objektiv richtig sein und würde die Arbeit des Klägers

- objektiv, nicht kraft Vereinbarung - den Tätigkeitsmerkmalen der tariflichen Lohngruppe 3 entsprechen, was vom Landesarbeitsgericht aber nicht festgestellt ist, sondern nur als zwischen den Parteien vereinbart angenommen worden ist, so würde sich aus § 7 Abs. 1 Ziffer 1 RTV 1952 i.V. mit dem LTV vom 17. November 1955 ergeben, daß dem Kläger bei einem Akkordrichtsatz von 1,66 DM ein Geldfaktor von $1,66 \text{ DM} : 60 = 2,76 \text{ Dpfg.}$ zugute kommt, und zwar gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 3 TVG als zwingender und unabdingbarer Mindestsatz. In einem solchen Fall ergibt sich also ein Automatismus dergestalt, daß die tarifliche Verbesserung des Akkordrichtsatzes zu einer entsprechenden Verbesserung des Geldfaktors führt (vgl. dazu die Urteile des Zweiten Senates des Bundesarbeitsgerichts vom 24. Juli 1958 - 2 AZR 287/55 - BAG 6, 174 179-183 = AP Nr. 4^{3,4} zu § 611 BGB Akkordlohn - 2 AZR 172/57 - BAG 6, 204 207-209 = AP Nr. 7^{2,3} zu § 611 BGB Akkordlohn, - 2 AZR 404/55 - BAG 6, 215 223/224 = AP Nr. 6^{4,5} zu § 611 BGB Akkordlohn).

Mit dieser Erkenntnis ist aber für das Klagebegehren schon deshalb nichts gewonnen, weil nicht feststeht, daß die dem Kläger vorgegebenen Zeiten objektiv richtig sind. Sind sie objektiv unrichtig in der Weise, daß sie überhöht sind, so gibt der Akkordrichtsatz für den Geldfaktor nur dann etwas ab, wenn feststeht, inwieweit der Zeitfaktor überhöht ist und den Akkordzuschlag enthält. Steht das nicht fest, dann läßt sich aus dem Akkordrichtsatz der Geldfaktor überhaupt nicht bestimmen, weil er ohne Verletzung des zwingenden Akkordrichtsatzes in dem Umfange geringer sein darf, als der Zeitfaktor über den objektiv richtigen Wert hinaus erhöht worden ist und den Akkordzuschlag enthält. Es ergibt sich in einem solchen Fall also kein Automatismus zwischen der Erhöhung des Akkordrichtsatzes und dem Geldfaktor. Auch dies hat der erkennende Senat in den soeben erwähnten Urteilen vom 24. Juli 1958 gerade in bezug auf § 7 Abs. 1 Ziff. 1 RTV 1952 ausgeführt, worauf hiermit verwiesen wird.



Mit der soeben erörterten Erkenntnis ist noch aus einem weiteren Grunde für den vom Kläger erstrebten Geldfaktor nichts zu gewinnen. Denn die erörterte Wirkung des Akkordrichtsatzes ist, wie jede tarifliche Regelung, gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 3 TVG nur eine zwingende^{un} abdingbare Mindestregelung. Sie würde nur dort und dann Platz greifen, wenn die Arbeit des Klägers den Tätigkeitsmerkmalen der tariflichen Lohngruppe 3 entspricht. Ist das nicht der Fall, weil, wie die Beklagte behauptet hat, die Arbeit des Klägers nur die Tätigkeitsmerkmale der tariflichen Lohngruppe 2 erfüllt, so würde die vom Tarif vorgeschriebene Mindestwirkung des Akkordrichtsatzes nur bedeuten, daß der Kläger bei normaler Arbeit und unter normalen Betriebsverhältnissen den Akkordrichtsatz der Gruppe 2, hier also einen solchen von 1,56 DM erreichen müßte. Dagegen würde die tarifliche Akkordrichtsatzregelung nichts darüber sagen, daß er mehr erreichen müßte.

Zusammengefaßt ergibt sich aus Vorstehendem folgendes: Wenn nicht ein anderer rechtlicher Gesichtspunkt das Klagebegehren des Klägers trägt, kann die Akkordrichtsatzregelung nach näherer Maßgabe des § 7 Abs. 1 Ziffer 1 RTV 1952 und des § 1 Ziff. 1 lit a und b des LTV vom 17. November 1955 für das Klagebegehren nur etwas abgeben, wenn feststände, daß die dem Kläger vorgegebenen Zeiten objektiv richtig sind, und wenn darüber hinaus feststände, daß seine Arbeit den Tätigkeitsmerkmalen der tariflichen Lohngruppe 3 entspricht. Dahingehende Feststellungen des Landesarbeitsgerichts fehlen, so daß das Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen wäre, wenn ein anderer rechtlicher Gesichtspunkt das Klagebegehren nicht trägt.

b) Eine andere Beurteilung ergibt sich auch nicht aus § 1 Abs. 2 des LTV vom 17. November 1955. Wie der erkennende Senat in seinen Urteilen vom 6. März 1958 – 2 AZR 230/57 – BAG 5, 226 [227] = AP Nr. 1 zu § 59 BetrVG und vom 24. Juli 1958 – 2 AZR 404/55 – BAG 6, 215 [219, 220] = AP Nr. 6 zu § 611 BGB Akkordlohn gerade in bezug auf § 1 Ziff. 2 LTV

vom 17. November 1955 ausgeführt hat, stellt sich diese Klausel als eine sogenannte "neutrale Klausel" dar, die sich darin erschöpft, zum Ausdruck zu bringen, daß der Tarifvertrag nichts zu den außertariflichen Zulagen sagt, sie also in ihrem Bestand nicht antasten, also unberührt lassen wollte. Aus dieser neutralen Klausel des § 1 Ziff. 2 LTV vom 17. November 1955 kann daher für die Anhebung des Geldfaktors in dem vom Kläger gewollten Sinne nichts entnommen werden.

c) Soweit das Landesarbeitsgericht § 1 Ziff. 3 und 4 des LTV vom 17. November 1955 als Anspruchsgrundlage für die vom Kläger erstrebte Anhebung des Geldfaktors in Betracht gezogen hat, sind seine Ausführungen rechtsirrig. § 1 Ziff. 3 und 4 des LTV vom 17. November 1955 verbietet es, den LTV vom 17. November 1955 zum Anlaß zu nehmen, Tätigkeiten oder Arbeitnehmer in eine niedrigere Lohngruppe als bisher einzustufen und vorgegebene Akkordzeiten, Stück-^{und} Mengenakkorde sowie Quantitäts- und Qualitätsprämien zu verringern. Es handelt sich hierbei um eine sogenannte Besitzstandsklausel (vgl. Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, Band 2, 6. Aufl., 1959, S. 423). Die Voraussetzungen des § 7 Ziff. 3 und 4 des LTV vom 17. November 1955 liegen nicht vor. Die Beklagte hat ausweislich der Art, wie der Akkordlohn von der Beklagten nach dem 1. November 1955 berechnet wurde, den LTV nicht zum Anlaß genommen, den Kläger in eine niedrigere Lohngruppe als bisher einzustufen. Bei der Berechnung seines Akkordlohnes wird, wie bisher, von der tariflichen Lohngruppe 3 ausgegangen. Die Beklagte hat den LTV vom 17. November 1955 auch nicht zum Anlaß genommen, vorgegebene Akkordzeiten zu ändern. Es wird nach wie vor von dem Zeitfaktor 100 Stück = 34 Minuten ausgegangen. Sie hat auch keine Prämien der in § 1 Ziffer 4 des LTV vom 17. November 1955 genannten Prämien verringert. Sie hat die Besitzstandsklausel des § 1 Ziffer 3 und 4 des LTV vom 17. November 1955 überhaupt nicht verletzt (vgl. BAG 6, 205 [210] = AP Nr. 7 zu § 611 BGB Akkordlohn). Es ist schlechthin



unverständlich, wie das Landesarbeitsgericht etwas Gegenteiliges in Betracht ziehen kann. Der Streit der Parteien geht doch gerade darum, daß der Kläger beanstandet, die Beklagte habe nach dem 1. November 1955 - abgesehen von dem von der Beklagten gehandhabten Anhängerverfahren in Form eines Zuschlages von 0,14 DM zu dem Akkordstundeneffektivverdienst - gegenüber dem Berechnungsmodus aus der Zeit vor dem 1. November 1955 nichts geändert, weder den Zeitfaktor noch den Geldfaktor, sondern beide Faktoren unverändert wie in der Zeit vor dem 1. November 1955 der Akkordlohnberechnung des Klägers auch nach dem 1. November 1955 zugrunde gelegt. Der Streit der Parteien bezieht sich dabei überhaupt nicht auf den Zeitfaktor. Für diesen geht auch der Kläger für die Zeit nach dem 1. November 1955 davon aus, dieser betrage 100 Stück = 34 Minuten. Der Streit der Parteien geht ausschließlich um den Geldfaktor. Für ihn will der Kläger 2,76 Dpfg. und nicht 2,55 Dpfg. plus 14 Dpfg. im Anhängerverfahren^{an}gewandt wissen. Er beklagt sich also nicht darüber, daß sein bisheriger Besitzstand geschmälert sei, sondern nur darüber, daß er nicht in dem von ihm gewollten Sinne verbessert worden sei. Diese Frage regeln aber die Besitzstandsklauseln des § 1 Ziffer 3 und 4 des LTV vom 17. November 1955 nicht. Sie wenden sich nur gegen eine Verschlechterung des bisherigen Besitzstandes aus Anlaß des LTV vom 17. November 1955. Man kann auch nicht sagen, der bisherige Besitzstand sei deshalb verschlechtert, weil er sich in dem von ihm gewollten Sinne nicht verbessert habe. Denn ob und in welchem Umfange er sich verbessern muß, kann nur daraus entnommen werden, was der Tarifvertrag oder eine Betriebsvereinbarung oder eine einzelvertragliche Regelung oder ein sonstiger erheblicher rechtlicher Gesichtspunkt dazu vorschreiben.

5. Daß für die Parteien eine Betriebsvereinbarung etwas über den für den Kläger verfolgten Geldfaktor aussage, ist nirgends ersichtlich.

6. Als weitere Anspruchsgrundlage für die vom Kläger erstrebte Anhebung seines Geldfaktors kann in Betracht kommen,

daß die Parteien einen tarifbeständigen Automatismus des Geldfaktors kraft Einzelarbeitsvertrages vereinbart haben.

Daß die Vereinbarung eines solchen tarifbeständigen Automatismus zwischen bisherigem Geldfaktor und neuem tariflichen Geldfaktor ohne Rücksicht auf die vorgegebenen Zeiten möglich ist, hat der Senat in seinen Urteilen vom 24. Juli 1958 - 2 AZR 287/55 - BAG 6, 174 [187 ff. - 192] = AP Nr. 4 zu § 611 BGB Akkordlohn, - 2 AZR 351/56 - BAG 6, 194 [202, 203] = AP Nr. 5⁴ zu § 611 BGB Akkordlohn, - 2 AZR 172/57 - BAG 6, 204 [210 - 214] = AP Nr. 7 zu § 611 BGB Akkordlohn, - 2 AZR 404/55 - BAG 6, 215 [224 ff.] = AP Nr. 6 zu § 611 BGB Akkordlohn im einzelnen ausgeführt, worauf verwiesen werden kann.

Daß in dieser Beziehung etwas zwischen den Parteien vereinbart war, hat das Landesarbeitsgericht aber nicht festgestellt. Es hat lediglich in Betracht gezogen, daß eine Vereinbarung über die Einstufung des Klägers in die tarifliche Lohngruppe 3 getroffen war. Das besagt jedoch nichts über die Vereinbarung einer tarifbeständigen Bindung des bei dem Kläger gehandhabten Geldfaktors an künftige tarifliche Akkordrichtsätze.

7. Zusammengefaßt ergibt sich somit, daß das Landesarbeitsgericht für keine Anspruchsgrundlage für die vom Kläger erstrebte Anhebung seines Geldfaktors rechtsfehlerfrei die erforderlichen Tatsachen festgestellt hat. Das macht die Aufhebung des angefochtenen Urteils und die Zurückverweisung an die Vorinstanz zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung notwendig. Diese wird zu prüfen haben, ob die Voraussetzungen gegeben sind, die oben zu Ziffer 4a und zu Ziffer 6 dieser Entscheidungsgründe näher erörtert sind, wobei das dabei von ihm im einzelnen zu Beachtende sich aus den mehrfach genannten 4 Akkordlohnurteilen des erkennenden Senates vom 24. Juli 1958 ergibt.

gez. Dr. Meier-Scherling Dr. Stumpf Dr. Joachim
von Lossau Fink

